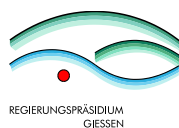


## Drucksache VIII / 47

**Regierungspräsidium Gießen**  
**Dezernat 31**  
III 31 – 93 d 02/07 – TRPM Energie – GP  
Energetische Biomassenutzung II



Gießen, 04. September 2013  
Harald Metzger ☎ 24 20

---

### VORLAGE

## DER OBEREN LANDESPLANUNGSBEHÖRDE

## AN DIE REGIONALVERSAMMLUNG MITTELHESSEN

### **Aufstellung des Sachlichen Teilregionalplans Energie Mittelhessen**

Grundsatzpapier zur Aktualisierung der Konzeption zur energetischen Biomassenutzung nach der ersten Anhörung und Offenlegung des Entwurfs des Teilregionalplans Energie Mittelhessen 2012 im Zeitraum 21. Januar – 20. März 2013

### **Beschlussvorschlag:**

- 1. Der Forderung, auf die Ausweisung von Suchräumen für raumbedeutsame Biogasanlagen und Vorzugsräumen für den Biomasseanbau von Ackerfrüchten sowie Vorzugsräumen für Kurzumtriebsplantagen zu verzichten, wird nicht gefolgt.**
- 2. Dem Hinweis, dass die Regionalplanung gegenüber der Landwirtschaft keine Vorgaben zur Flächennutzung machen kann, wird insofern gefolgt, als hierzu eine textliche Klarstellung erfolgt.**
- 3. Der Forderung, den Flächenanteil für den Anbau von Energiepflanzen stärker zu begrenzen, wird nicht gefolgt.**
- 4. Die Anregung, bezogen auf die Ausschluss-, Restriktions- und Eignungskriterien, weitere Datengrundlagen zu berücksichtigen, wird teilweise aufgegriffen.**

### **Zu 1.**

Im Sinne des für die Region angestrebten ausgewogenen Energiemix der verschiedenen Energieformen spielt die energetische Biomassenutzung eine wesentliche Rolle. Aus dem Primärenergieträger Biomasse, der sich in Hessen zu rund 60 % aus nachwachsenden Rohstoffen der Land- und Forstwirtschaft und zu rund 40 % aus biogenen Abfallstoffen zu-

sammensetzt, können Wärme, Strom und flüssige Kraftstoffe erzeugt werden (Hessischer Energiegipfel 2011).

Das Land Hessen hat mit dem Energiegipfel vom 10. November 2011 für Biomasse ein Ausbauziel von 13,4 TWh formuliert und damit der energetischen Biomassenutzung eine wesentliche Bedeutung eingeräumt.

Der Anbau von Energiepflanzen für die Produktion von Biokraftstoffen und Biogas hat in Deutschland seit 2000 kontinuierlich zugenommen. Laut Veröffentlichung der Fachagentur für nachwachsende Rohstoffe (FnR) wurden in Deutschland im Jahr 2012 rd. 2,1 Millionen ha für Energiepflanzenanbau genutzt. Dies entspricht einem Anteil von rd. 18 % der Ackerfläche in Deutschland.

In Hessen wurden im Jahr 2011 auf rd. 65.000 ha Energiepflanzen angebaut; dies entspricht einem Anteil von 13,2 % der hessischen Ackerfläche.

Ungeachtet der Vorteile der energetischen Nutzung von Biomasse hat die Entwicklung des Energiepflanzenanbaus in der Landwirtschaft Wirkungen auf:

- die Nahrungsmittelerzeugung infolge zunehmender Flächenkonkurrenz verbunden mit steigenden Pachtpreisen,
- Natur und Landschaft,
- die Biodiversität durch intensivere Bewirtschaftungsformen,
- die Grünlandnutzung infolge möglicher Umwandlung zu Ackerland.

Infolge der genannten Wirkungen hat der Energiepflanzenanbau eine hohe Raumwirksamkeit und insgesamt ein hohes Potenzial an räumlichen Nutzungskonkurrenzen. Aufgrund des mit dem Energiepflanzenanbau verbundenen starken Raumbezugs leitet sich der Ansatz der Regionalplanung ab, sowohl in der Frage der Standorte und der Intensität des Energiepflanzenanbaus als auch in der Frage der Standorte von Biomasseanlagen Steuerungsansätze zu entwickeln, mit dem Ziel der Koordination von sich ergänzenden, sich überlagernden und miteinander konkurrierenden Nutzungsansprüchen.

Grundlage hierfür bieten die in § 2 Abs. 2 Nr. 6 des Raumordnungsgesetzes formulierten Grundsätze, wonach den Erfordernissen des Klimaschutzes Rechnung zu tragen ist und die räumlichen Voraussetzungen für den Ausbau Erneuerbarer Energien zu schaffen sind. Dies schließt den Biomasseanbau und die Standorte von Biomasseanlagen ein.

Ausführend dazu überträgt das Hessische Landesplanungsgesetz in § 5 Abs. 4 Nr. 10 HLPG an die Regionalpläne die Aufgabe, Festlegungen zu Flächen für den Ausbau der Nutzung Erneuerbarer Energien zu treffen, sofern sie von überörtlicher Bedeutung sind. Diese überörtliche Bedeutung ist unter dem beschriebenen Sachverhalt jedenfalls für den Energiepflanzenanbau gegeben; für Biomasseanlagen zumindest dann, wenn sie raumbedeutsam sind.

Insofern wird das in dem Entwurf des Teilregionalplans Energie Mittelhessen 2012 enthaltene Steuerungskonzept zur energetischen Biomassenutzung beibehalten. Es besteht aus den Elementen:

- Festlegung einer Negativplanung, nach der in bestimmten regionalplanerischen Gebietskategorien die Errichtung von raumbedeutsamen Biomasseanlagen unzulässig ist.
- Benennung von Suchräumen für Standorte raumbedeutsamer Biogasanlagen im Freiraum anhand raumordnerischer Ausschluss-, Eignungs- und Restriktionskriterien mit dem Ziel der Ermittlung konfliktarmer und geeigneter Standorte und der Darstellung von Suchräumen in einer Themenkarte im Sinne einer Angebotsplanung und zur Unterstützung nachfolgender kommunaler Planungen.
- Ermittlung von Vorzugsräumen für den Biomasseanbau von Ackerfrüchten und von Vorzugsräumen für Kurzumtriebsplantagen mit Darstellung der Vorzugsräume in einer Themenkarte als Potenzialflächen.

- Teilräumliche Festlegung von Ausbaupotenzialen einer energetischen Biomassenutzung unter den Aspekten eines raumverträglichen Anbaus von Energiepflanzen und geeigneter Standorte raumbedeutsamer Biomasseanlagen.

### **Zu 2.**

Im Rahmen der Offenlegung des Entwurfs des Teilregionalplans Energie Mittelhessen wurde vielfach darauf hingewiesen, dass die Regionalplanung gegenüber der Landwirtschaft keine Vorgaben zur Flächennutzung machen kann.

Ziele und Grundsätze der Raumordnung richten sich nach § 4 Raumordnungsgesetz nur an öffentliche Stellen. Die im Zusammenhang mit der Steuerung der energetischen Biomassenutzung entwickelten Grundsätze sind allein von öffentlichen Stellen im Rahmen ihrer Planung zu berücksichtigen und dienen insofern als Vorgaben nachfolgender Ermessens- und Abwägungsentscheidungen.

Sie richten sich insofern nicht an den einzelnen Landwirt und haben demzufolge keinen direkten Einfluss auf seine Anbauplanung. Die landwirtschaftliche Tätigkeit unterliegt keiner Genehmigungspflicht; somit können Grundsätze der Raumordnung nicht unmittelbar den konkreten Anbau von landwirtschaftlichen Nutzpflanzen steuern.

Ziel des informellen Steuerungskonzeptes zur energetischen Biomassenutzung ist nicht die einzelne Fläche. Vielmehr soll über die Betrachtung des Gesamtraums bzw. der Teilräume ein raumverträglicher Ausbau der energetischen Biomassenutzung gewährleistet werden.

Im Zuge der Planung raumbedeutsamer Biomasseanlagen sind jedoch in der kommunalen Bauleitplanung wie auch in der Genehmigung die Steuerungsgrundsätze zur energetischen Biomassenutzung zu berücksichtigen. D.h., in die Ermessens- und Abwägungsentscheidungen sind bereits genutzte Ausbaupotenziale, Wechselbeziehungen zu bestehenden Anlagen im Hinblick auf die Rohstoffversorgung und die Flächenverfügbarkeit für den Anbau von Energiepflanzen sowie die Lage der Anbauflächen in den Vorzugsräumen für den Biomasseanbau von Ackerfrüchten einzubeziehen.

### **Zu 3.**

Die mit der Biomassepotenzialstudie Hessen (2009) für Mittelhessen ermittelten Energiepotenziale der Biomasse wurden für die einzelnen Teilräume (Landkreise) als Ausbaupotenziale in den Entwurf des Teilregionalplans Energie Mittelhessen 2012 übernommen. Diese Ausbaupotenziale korrespondieren mit den teilräumlich ermittelten Flächenanteilen an den Ackerflächen, die zur Erreichung der Energieziele als erforderlich angesehen werden. Die festgelegten prozentualen Anteile an den Ackerflächen beziehen sich im Übrigen nicht allein auf nachwachsende Rohstoffe für Biogasanlagen, sondern auf die Gesamtheit der nachwachsenden Rohstoffe, z.B. Energieraps oder Pflanzen zur stofflichen Nutzung.

### **Zu 4.**

Im Zuge der Anhörung und Offenlegung wurde eine Vielzahl von konkreten Hinweisen vorgebracht, die sich unter anderem auf die Wohnbebauung im Außenbereich, auf Heilquellenschutzgebiete, auf Auswirkungen auf die Kulturlandschaft bzw. auf regional bedeutsame Baudenkmale beziehen.

Diese Anregungen wurden im Hinblick auf ihre Relevanz und Umsetzbarkeit in einem Konzept zur Steuerung der energetischen Biomassenutzung geprüft und sofern zielführend übernommen. Wie bereits im Entwurf des Teilregionalplans Energie Mittelhessen 2012 festgelegt, werden bestimmte Kriterien wegen ihrer Kleinräumigkeit nicht in die Ermittlung der Suchräume für Standorte raumbedeutsamer Biogasanlagen bzw. Vorzugsräume einbezogen (z.B. Wegenetze, kleinflächige Ausgleichsflächen, Parzellenzuschnitte). Diese sind ebenso wie die erforderlichen Abstände zu Bundeswasserstraßen, sonstigen Gewässern, Straßen, Bahnlinien sowie Elektrizitäts- und sonstigen Leistungen auf der örtlichen Ebene im Zusammenhang mit der Bauleitpla-

nung bzw. konkreten Standortplanung zu berücksichtigen. Ebenso werden trotz mehrfacher Forderung die im Regionalplan Mittelhessen 2010 ausgewiesenen Vorbehaltsgebiete für besondere Landschaftsbildfunktionen weder als Ausschluss- noch als Restriktionskriterium gewertet.

Nach der Aktualisierung gelten die nachfolgend genannten Aspekte als Ausschluss-, Restriktions- und Eignungskriterien:

**Tabelle: Raumordnerische Kriterien für Ausschluss-, Eignungs- und Restriktionsgebiete von Standorten raumbedeutsamer Biogasanlagen**

**Hinweise:**

**Blau** markiert sind Kriterien, die an sich unverändert bleiben, bei denen sich aber ein Aktualisierungsbedarf aufgrund neuer Datenlage bzw. Bewertungsgrundlage ergibt

**Rot** markiert sind neue Kriterien

Gebietskategorie	Bemerkung
<b>Ausschlusskriterien</b>	
Vorranggebiet Siedlung (Bestand, Planung – Stand Juni 2013) einschließlich Abstandszone von 300 m	<ul style="list-style-type: none"> <li>Schall- und Geruchsemissionen</li> <li>Achtungsabstand vor den Gefahren schwerer Unfälle (Störfälle); § 50 BImSchG</li> </ul>
Wohnbebauung im Außenbereich gem. AL-KIS/ATKIS (z.B. Wochenend-, Ferienhausgebiet, Campingplatz, Aussiedlerhof mit Wohnnutzung) einschließlich Abstandszone von 300 m	<ul style="list-style-type: none"> <li>Schall- und Geruchsemissionen</li> <li>Achtungsabstand vor den Gefahren schwerer Unfälle (Störfälle); § 50 BImSchG</li> </ul>
Flächen gemischter Nutzung gem. ATKIS 2011 (DLM 25.2113) außerhalb Vorranggebiete Siedlung bzw. Industrie und Gewerbe	
„Grün im Außenbereich“ (Gärtnerei, Golfplatz, Friedhof, Sportplatz, Schwimmbad, Freizeiteinrichtung, Kurpark, Park) im Außenbereich einschließlich 300 m Puffer	„Grün im Außenbereich“ (Grün im Außenbereich= 9 Objektklassen aus ATKIS). Golfplätze, Friedhöfe, Gewässer, Sportplätze, Schwimmbäder u. Freizeiteinrichtungen, Ferienhausgebiete/Wochenendgebiete/Campingplätze, Reitplätze, Gärtnereien, Grünanlagen, Kurpark, Park
Vorranggebiet für Natur und Landschaft (Naturschutz- und Fauna-Flora-Habitat-Gebiet, Auenverbund-Landschaftsschutzgebiet, flächenhaftes Naturdenkmal, Geschützter Landschaftsbestandteil)	
Vorranggebiet für Forstwirtschaft	Gegenseitig bedingter Standortausschluss
Wasserschutzgebiet Zone I, II, IIIA	
Qualitatives Heilquellenschutzgebiet Zone I und II (mit Ausnahme HQS Zone I und II Bereich Hungen)	Heilquellenschutzgebiet Zone I und II im Bereich Hungen besteht nicht mehr
Vorranggebiet für vorbeugenden Hochwasserschutz (eingeschlossen sind Rückhaltebecken Bestand/Planung gem. RPM 2010)	
Gewässernetz gemäß ATKIS 2011	
Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten (Bestand und Planung) einschließlich der in der Regionalplankarte 2010 nur symbolhaft mit „A“ dargestellten Abbaufächen mit einer Ge-	

Gebietskategorie	Bemerkung
<b>Ausschlusskriterien</b>	
Samtfläche von 5 – 10 ha	
Kernzone des Limes (Weltkulturerbe)	
Sonstiges regional bedeutsames, flächenhaftes / linienhaftes Bodendenkmal einschl. spezifischer Puffer	
Wertvoller Grünlandlebensraum	Quellhabitate und Funktionsräume 100 aus dem Projektbericht „Biotopverbund im Grünland“, (siehe MO-RO –Projekt Raumentwicklungsstrategien zum Klimawandel, KLAMIS)
Vorranggebiet Bund	
Landeplatz	
Bundesfernstraße (Bestand) einschließlich 200 m Puffer beidseitig von Bundesautobahn, Bundesstraße; regional bedeutsame Straße (Bestand) und sonstige Landesstraße einschließlich 20 m Puffer beidseitig	Achtungsabstand vor den Gefahren schwerer Unfälle (Störfälle), § 50 BImSchG
Schienenfernverkehrsstrecke (Bestand) einschließlich beidseitigem Puffer von 200 m	Achtungsabstand vor den Gefahren schwerer Unfälle (Störfälle), § 50 BImSchG

Gebietskategorie	Bemerkung
<b>Eignungskriterien</b>	
Vorranggebiet Industrie und Gewerbe (Bestand, Planung - Stand Juni 2013) ) einschließlich Puffer von 500 m	Standorte von Biogasanlagen in Industrie und Gewerbegebieten (bzw. im Anschluss an VRG IuG) sind grundsätzlich mit der dortigen Nutzung vereinbar, industriellastige Gebiete sind zu bevorzugen, gewerbliche Mischgebiete sind nachrangig zu sehen; Vorteilhaft ist die Nähe zu potenziellen Wärmeabnehmern
300 – 500 m Puffer um Vorranggebiet Siedlung (Bestand, Planung – Stand Juni 2013)	Gilt als Vorbelastung; Standorte in der Nähe zum Siedlungsbereich ermöglichen effiziente Wärmenutzung
Konversionsflächen im Außenbereich (Altdeponien, Altlastenflächen)	Gilt als Vorbelastung
Nähe zu geruchsemittierender gewerblicher/landwirtschaftlicher Bebauung im Außenbereich (Deponie, Kläranlage, größere Stallgebäude) einschließlich Puffer von 500 m	Gilt als Vorbelastung; kein Achtungsabstand erforderlich; effiziente Wärmenutzung möglich; Standort ausnahmsweise möglich, wenn Standort in Nähe zu VRG IuG nachweislich nicht möglich
Nähe zu Hochdruck – bzw. Mitteldruck-Erdgasleitung mit 1 km Puffer	Sichert bei Gaseinspeisung eine effiziente Nutzung des gewonnenen Biogases; Eignungskriterium relevant für Anlagen mit Gaseinspeisung (ab einer Anlagenleistung von ca. 1 MW <sub>el</sub> (ca. 300 m <sup>3</sup> /h Biogas bei Normaldruck)
Bundesfernstraße (Bestand) einschließlich 200 - 500 m Puffer beidseitig von Bundesautobahn, Bundesstraße, regional bedeutsame Straße (Bestand) und sonstige Landesstraße mit beidseitigem Puffer von 20 – 200 m	Gilt als Vorbelastung
Nähe zu Stromfreileitungen (Hoch- und Mittelspannung) einschließlich Puffer von 500 m	Gilt als Vorbelastung

Gebietskategorie	Bemerkung
<b>Restriktionskriterien</b>	
Vorranggebiet für Landwirtschaft	Gilt als Eignungsfläche soweit mit Eignungskriterium überlagert
Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft	Gilt als Eignungsfläche soweit mit Eignungskriterium überlagert
Vorranggebiet Regionaler Grünzug	Schutz des Freiraums und der Freiraumfunktionen, Inanspruchnahme ausnahmsweise möglich, wenn Gründe des Allgemeinwohls überwiegen (Energieversorgung)
Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft (Vogelschutzgebiet, großflächige Kompensationsflächen, Pflege-, Entwicklungs- und Ergänzungsflächen zum Aufbau und zur Sicherung eines überörtlichen Biotopverbundsystems)	
Vorbehaltsgebiet für Forstwirtschaft	Innerhalb der Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft sollen Waldneuanlage, Ersatzaufforstungen und Sukzession stattfinden.
Vorbehaltsgebiet oberflächennaher Lagerstätten <b>einschließlich der in der Regionalplankarte 2010 nur symbolhaft mit „L“ dargestellten Lagerstätten mit einer Gesamtfläche von 5 – 10 ha</b>	Vorbehaltsgebiete oberflächennaher Lagerstätten sollen der langfristigen Sicherung abbauwürdiger mineralischer Rohstoffe aus oberflächennahen Lagerstätten dienen
Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen	Wegen möglicher Geruchsemissionen und Barrierewirkung für den Kalt- und Frischluftabfluss
Flächenhaftes Vogelbrutgebiet und flächenhaftes Vogelrastgebiet	
Überörtlicher Erholungsschwerpunkt einschließlich Abstandszone von 500 m	Nach Möglichkeit tatsächliche Einsehbarkeit berücksichtigen
Pufferzone des Limes (Weltkulturerbe)	
Landschaftsbestimmende Gesamtanlage mit regionaler Bedeutung und erheblicher Fernwirkung einschließlich Abstandszone von 500 m	Bei zu schützender Exposition keine Himmelsrichtung berücksichtigt; durch die Abstandszone von 500 m ist die Himmelsrichtung der nach dem Regionalplan Mittelhessen 2010 zu schützenden Exposition eingeschlossen
Landschaftsbestimmende Gesamtanlage von lokaler Bedeutung mit geringer Fernwirkung einschließlich Abstandszone von 500 m	Bei zu schützender Exposition keine Himmelsrichtung berücksichtigt; durch die Abstandszone von 500 m ist die Himmelsrichtung der nach dem Regionalplan Mittelhessen 2010 zu schützenden Exposition eingeschlossen
<b>Sonstiges flächenhaftes Bodendenkmal gemäß Landesamt für Denkmalpflege 2013 mit 10 m Puffer</b>	

Alle flächenbezogenen Ausschluss- und Restriktionskriterien sind, soweit sie regionalplanerischen Gebietskategorien (Grundlage Regionalplan Mittelhessen 2010) entsprechen, aufgrund des regionalplanerischen Darstellungsmaßstabs ab einer Flächengröße von 5 ha berücksichtigt. Alle anderen Ausschluss- und Restriktionsflächen sind aufgrund der angewendeten Datengrundlage (z.B. ATKIS) mit ihrer tatsächlichen Flächengröße berücksichtigt.

**Tabelle: Raumordnerische Kriterien für den Biomasseanbau zur energetischen Nutzung in Biogasanlagen und für Kurzumtriebsplantagen**

Gebietskategorie	Ackerfrüchte	KUP	Bemerkung
<b>Restriktionsgebiete</b>			
Vorranggebiet für Natur und Landschaft (Naturschutz- und Fauna-Flora-Habitat-Gebiet, Auenverbund-Landschaftsschutzgebiet, flächenhaftes Naturdenkmal, Geschützter Landschaftsbestandteil)	x	x	Schutzgebiete eigentlich als Ausschlussgebiete zu behandeln
Wertvoller Grünlandlebensraum und Dauergrünland gem. ATKIS 2011	x	x	Quellhabitats und Funktionsräume 100) aus dem Projektbericht „Biotopverbund im Grünland“, (siehe MORO –Projekt Raumentwicklungsstrategien zum Klimawandel, KLAMIS) (einschl. grundwasserabhängige Vegetation)
Flächenhaftes Vogelrastgebiet und Vogelbrutgebiet		x	
Trinkwasserschutzgebiet Schutzzonen I und II und Heilquellenschutzgebiet Zone I und II (mit Ausnahme HQS Zone I und II Bereich Hungen)	x		Heilquellenschutzgebiet Zone I und II im Bereich Hungen besteht nicht mehr
Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten (Bestand)	x	x	Im Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten (Planung) ist ein Biomasseanbau als Zwischennutzung möglich
Limes mit Kern- und Pufferzone		x	
Vorranggebiet für Landwirtschaft mit hohem bis sehr hohem Ertragspotenzial und Vorranggebiet für Landwirtschaft (A1- und G1-Flächen lt. Standorteignungskarte)		x	In Anlehnung an den Beschluss des Hessischen Energiegipfels 2011, ertragreiche Standorte auszusparen („Auf fruchtbaren Böden sollte die bedarfsgerechte Nahrungsmittelherzeugung Vorrang haben“); Grundlage: Bodenflächendaten des HLUg zum Ertragspotenzial der Böden, die Bodenklassen 6-8 haben hohes bis sehr hohes Ertragspotenzial
200 m-Puffer um Vorranggebiet Siedlung (Bestand und Planung) sowie Vorranggebiet Industrie und Gewerbe (Bestand und Planung)		x	
Waldreiche Gemarkungen mit einem Waldanteil von mehr als 60 % an der Gemarkungsfläche gem. Regionalplan Mittelhessen 2010		x	
Deponien bzw. Altdeponien	x	x	Landwirtschaftliche Folgenutzung scheidet in der Regel aus
Waldlichtungen		x	Sofern Fläche an mind. 2 Seiten von Wald umschlossen

<b>Eignungsgebiete</b>			
Durch Wassererosion gefährdetes Gebiet		x	Kategorie CC Wasser 1 und 2 gemäß der Verordnung zur Einteilung landwirtschaftlicher Flächen nach dem Grad der Erosionsgefährdung vom 27. August 2010 (GVBl. I, S. 300)

Alle flächenbezogenen Ausschluss- und Restriktionskriterien sind, soweit sie regionalplanerischen Gebietskategorien (Grundlage Regionalplan Mittelhessen 2010) entsprechen, aufgrund des regionalplanerischen Darstellungsmaßstabs ab einer Flächengröße von 5 ha berücksichtigt. Alle anderen Ausschluss- und Restriktionsflächen sind aufgrund der angewendeten Datengrundlage (z.B. ATKIS) mit ihrer tatsächlichen Flächengröße berücksichtigt.

Gez.

Dr. Witteck

Regierungspräsident